

**amtliche Bekanntmachung**

018 K 042/20



## **AMTSGERICHT AACHEN**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

**Donnerstag, 17. Juni 2021, 13.00 Uhr,**

**im Amtsgericht Aachen -Justizzentrum-, Adalbertsteinweg 92,**

**52070 Aachen, 1. Etage, Saal D 1.351**

das im Grundbuch von Broichweiden Blatt 1775A eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Broichweiden, Flur 77, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Kolpingstraße 7, groß: 2,73 a.

versteigert werden.

Beschreibung:

Einfamilien-Wohnhaus als Doppelhaushälfte mit Garage, zweigeschossig, unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Wohnfläche ca. 139 qm, ursprüngl. Baujahr ca. 1978, Modernisierungen ca. 2012 bis 2015, mittlerer Modernisierungsgrad, Photovoltaikanlage als Zubehör

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.04.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grundstück: 292.000,00 Euro, Photovoltaikanlage als Zubehör: 7.500,00 Euro, insgesamt: 299.500,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 18.03.2021